

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Kowalleck (CDU)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie, Naturschutz und Forsten

Abwasserentsorgung in der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel

Unter Beachtung der Regelungen des novellierten Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) wurde die 4. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzepts (ABK) des Zweckverbands zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland (ZWA „Thüringer Holzland“) aufgestellt und am 28. April 2021 durch die Verbandsversammlung des ZWA „Thüringer Holzland“ beschlossen. Nach § 47 Abs. 1 ThürWG in Verbindung mit dem Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) ist die Aufgabe der Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt zum Teil an den ZWA „Thüringer Holzland“ übertragen worden und dieser somit Abwasserbeseitigungspflichtiger. Ein weiterer Abwasserbeseitigungspflichtiger in der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel ist der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (ZWA Saalfeld-Rudolstadt). Im Jahr 2021 hat sich die Interessengemeinschaft „Bezahlbares Abwasser“ in der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel gegründet. Diese Interessengemeinschaft unterstützt die Ortsteile Oberkrossen, Kleinkrossen und Rückersdorf gegen die Errichtung von über 80 Kleinkläranlagen für die circa 320 Einwohner. Die zentrale Kläranlage steht in unmittelbarer Nähe zu den drei benannten Ortsteilen. Die Ortsteile Oberkrossen und Kleinkrossen liegen im Überschwemmungsgebiet. Die betroffenen Bürger möchten an die neu erbaute Kläranlage durch einen Abwasserkanal angeschlossen werden, um die nächsten 80 Jahre Planungssicherheit zu haben.

Im Januar 2023 haben die Haushalte der Direkteinleiter (untere Wasserbehörde) und Indirekteinleiter (ZWA) einen Bescheid über die Verpflichtung zur Sanierung der Grundstücksentwässerungsanlage – Kleinkläranlage – nach den anerkannten Regeln der Technik gemäß § 9 Abs. 1 der Entwässerungssatzung des Zweckverbands zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland erhalten. Die betroffenen Bürger und die Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel legten Widerspruch bei der zuständigen Behörde ein. Aktuell laufen vier Verwaltungsstreitverfahren wegen Wasserrechts, Sanierung Kleinkläranlage. Im Rahmen des Verwaltungsstreitverfahrens wurde mit Beschluss vom 27. August 2024 das Ruhen des Verfahrens angeordnet.

Das **Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie, Naturschutz und Forsten** hat die **Kleine Anfrage 8/245** vom 13. Dezember 2024 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 3. Februar 2025 beantwortet:

1. Welchen Kenntnisstand hat die Landesregierung über die Abwasserproblematik und die damit zusammenhängenden Klageverfahren in der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel?

Antwort:

Zuständiger Abwasserbeseitigungspflichtiger nach § 47 Abs. 1 ThürWG in den Ortsteilen Oberkrossen, Kleinkrossen und Rückersdorf der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel ist der Zweckverband zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland (ZWA „Thüringer Holzland“).

Der ZWA „Thüringer Holzland“ hat zuletzt mit der 4. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes (ABK) vom 15. April 2021 – beschlossen in der Verbandsversammlung am 28. April 2021 – festgelegt, dass in den betreffenden Ortsteilen der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel die Abwasserbeseitigung mittels grundstückseigener Kleinkläranlagen und durch Erhaltung der vorhandenen Teilortskanalisation erfolgt. Diese Entscheidung hat der ZWA „Thüringer Holzland“ unter Berücksichtigung der wasserwirtschaftlichen Anforderungen aus § 47 Abs. 3 ThürWG im Rahmen des ihm durch Artikel 28 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz und Artikel 91 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen garantierten Rechts auf kommunale Selbstverwaltung getroffen.

Der ZWA „Thüringer Holzland“ hat sein fortgeschriebenes ABK vor der Bekanntmachung mit den wasserwirtschaftlich zuständigen Fachbehörden (unteren Wasserbehörden der Landkreise Saalfeld-Rudolstadt und Saale-Holzland-Kreis sowie dem Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz als obere Wasserbehörde) abgestimmt. Wasserwirtschaftliche Gründe nach § 47 Abs. 3 Satz 2 ThürWG, die in diesen Siedlungsgebieten mit weniger als 200 Einwohnern eine Beseitigung durch Abwasseranlagen des Abwasserbeseitigungspflichtigen erforderlich machen würden, bestehen nicht. Darüber hinaus wurde dem ZWA „Thüringer Holzland“ von der zuständigen oberen Wasserbehörde mit Bescheid vom 5. November 2021 bestätigt, dass die Fortschreibung des ABK den wasserwirtschaftlichen Anforderungen entspricht, aber auch den Belangen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit hinsichtlich der zukünftigen Investitionen in besonderer Weise Rechnung getragen wird.

Für eine ordnungsgemäße Abwasserentsorgung zum Schutz der Gewässer und in Umsetzung der Sanierungsanordnung der unteren Wasserbehörde gegenüber dem ZWA „Thüringer Holzland“ ist der Zweckverband verpflichtet sicherzustellen, dass die von Dritten durch grundstückseigene Kleinkläranlagen in seine Kanalisation eingeleiteten Abwässer den gesetzlichen wasserwirtschaftlichen Anforderungen entsprechen. Aus diesem Grund hat der ZWA „Thüringer Holzland“ die betroffenen Grundstückseigentümer in den benannten Ortsteilen der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel mit Bescheiden im Januar 2023 aufgefordert, die grundstückseigenen Kleinkläranlagen zu sanieren und an den Stand der Technik anzupassen. Die Sanierungsziele für die betroffenen Grundstückseigentümer liegen zwischen dem 31. Dezember 2026 und dem 31. Dezember 2028.

Hiergegen haben einzelne Grundstückseigentümer Widerspruch beim ZWA „Thüringer Holzland“ erhoben. Der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde als Widerspruchsbehörde wurden bisher 68 Widersprüche vorgelegt. Davon sind zwischenzeitlich zu drei Widersprüchen Klageverfahren beim zuständigen Verwaltungsgericht Gera anhängig.

Parallel dazu erließ die zuständige untere Wasserbehörde des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt im Zeitraum vom 31. Januar 2024 bis 27. März 2024 in den Ortsteilen Rückersdorf und Oberkrossen gegenüber 16 Grundstückseigentümern, die das anfallende Abwasser direkt in ein Gewässer oder das Grundwasser einleiten (Direkteinleiter) Anordnungen zur Sanierung ihrer Grundstückskläranlagen. Gegen alle Anordnungen legten die betroffenen Grundstückseigentümer zwischen dem 20. Februar 2024 und dem 22. April 2024 Widersprüche ein. Eine weitere Bearbeitung dieser Widerspruchsverfahren erfolgte bislang nicht. Bezüglich der Direkteinleiter sind keine Klageverfahren anhängig.

2. Warum wendet der ZWA „Thüringer Holzland“ nach Kenntnis der Landesregierung eine Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung an?

Antwort:

Der Zweckverband hat die Anordnung der sofortigen Vollziehung mit dem Vorliegen eines überwiegend öffentlichen Interesses an der Verbesserung des Gewässerzustands und insbesondere mit der Einhaltung und Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen des Thüringer Wassergesetzes im Hinblick auf die Einleitung in Gewässer begründet.

3. Inwieweit hat die Landesregierung Kenntnis darüber, dass alle circa 80 Grundstückseigentümer bereits zum zweiten Mal einen Antrag auf Ruhestellung bei der zuständigen Behörde gestellt haben?

4. Warum werden nach Kenntnis der Landesregierung nicht alle circa 80 Widersprüche ebenfalls ruhend gestellt bis zur gerichtlichen Klärung durch ein Musterverfahren?

Antwort zu den Fragen 3 und 4:

Der ZWA „Thüringer Holzland“ hat der zuständigen Widerspruchsbehörde insgesamt 68 Widersprüche der Grundstückseigentümer vorgelegt, die von dem Zweckverband zur Sanierung ihrer grundstückseigenen Kleinkläranlagen in den Ortsteilen Oberkrossen, Kleinkrossen und Rückersdorf der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel verpflichtet wurden. Davon sind zwischenzeitlich bei drei Widersprüchen Klageverfahren beim Verwaltungsgericht Gera als „Musterverfahren“ anhängig, sodass der zuständigen Widerspruchsbehörde derzeit noch 65 Widersprüche zur Bearbeitung vorliegen.

Die zuständige Widerspruchsbehörde hat den von der überwiegenden Anzahl der Widerspruchsführer im April 2024 gestellten Anträgen auf Ruhendstellung der Widerspruchsverfahren bis zu einer gerichtlichen Entscheidung in den anhängigen „Musterverfahren“ beim Verwaltungsgericht Gera schriftlich zugestimmt. Damit ist die Bearbeitung zu den vorliegenden 65 Widersprüchen vorerst zurückgestellt. Allerdings wurden die Widerspruchsführer gleichzeitig darauf hingewiesen, dass die Bescheide des ZWA „Thüringer Holzland“ hinsichtlich der Anordnung der sofortigen Vollziehung rechtswirksam und vollstreckbar bleiben. Außerdem hat die Widerspruchsbehörde darauf hingewiesen, dass für den Fall, dass die anhängigen gerichtlichen „Musterverfahren“ nicht vor Ablauf der jeweiligen Sanierungsfristen beendet werden können, gegebenenfalls von der Widerspruchsbehörde erneut über die weitere Bearbeitung der vorliegenden Widersprüche in der Angelegenheit zu entscheiden sei.

Hierauf hat die Widerspruchsbehörde die Widerspruchsführer auf wiederholte Anträge auf Ruhendstellung im Oktober 2024 nochmals hingewiesen.

Hinsichtlich der Direkteinleiter gemäß Antwort zu Frage 1 wurden mit Datum vom 11. Juli 2024 und vom 22. Oktober 2024 für zehn Grundstücke Anträge auf Ruhendstellung der Widerspruchsverfahren gestellt. Dabei ist ein Grundstückseigentümer, der keine Sanierungsanordnung erhalten hat, sondern dem die untere Wasserbehörde im Rahmen eines Neubauvorhabens eine wasserrechtliche Erlaubnis für eine Kleinkläranlage nach dem Stand der Technik erteilt hat. Weitere zwei Grundstückseigentümer stellten diese Anträge bei der unteren Kommunalaufsichtsbehörde des Saale-Holzland-Kreises, die diese Anträge zuständigkeitshalber an die untere Wasserbehörde des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt übermittelt hat. Ein Grundstückseigentümer stellte den Antrag bei beiden Behörden. Für drei Widerspruchsverfahren wurden keine Anträge auf Ruhendstellung gestellt.

Die drei Widerspruchsverfahren, bei denen keine Ruhendstellung beantragt wurde, wurden ebenfalls nicht weiterbearbeitet, um einer grundsätzlichen Klärung nicht vorzugreifen.

5. Inwieweit wurden die Grundsätze für die Planung in der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel zur Aufstellung des Abwasserbeseitigungskonzepts vom 28. April 2021 unter Einhaltung der §§ 47 und 48 ThürWG nachweislich eingehalten beziehungsweise durch die zuständigen Behörden kontrolliert?

Antwort:

Mit Datum vom 30. Juni 2021 wurde die Stellungnahme zum ABK durch die untere Wasserbehörde abgegeben. Die Prüfkriterien für eine solche Stellungnahme ergeben sich aus § 47 Abs. 3 und § 48 Abs. 1 ThürWG in Verbindung mit dem Informationsbrief Abwasser Nr. 4.2/2019 vom 30. August 2019 und Nr. 1/2021 vom 11. Januar 2021 des damaligen Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz, heute Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie, Naturschutz und Forsten. Es wurde festgestellt, dass die festgelegten Prüfkriterien vollumfänglich erfüllt wurden und daher eine Beseitigung des Abwassers durch Abwasseranlagen des Zweckverbandes im Sinne des § 47 Abs. 3 Satz 1 ThürWG rechtlich nicht erforderlich war. Die Beurteilung, ob das ABK den Anforderungen des § 48 Abs. 1 Satz 5 ThürWG entspricht, wurde in einer gesonderten Stellungnahme des Thüringer Landesamts für Umwelt, Bergbau und Naturschutz vom 14. September 2021 bewertet.

6. Inwieweit ist der ZWA „Thüringer Holzland“ verpflichtet, bei der Planung beziehungsweise Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzepts die Planungen der Kommunen mit zu berücksichtigen?

Antwort:

Die Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel hat die Aufgabe der Abwasserentsorgung für die Ortsteile Oberkrossen, Kleinkrossen und Rückersdorf dem ZWA „Thüringer Holzland“ übertragen. Als Mitgliedsgemeinde ist die Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel im Rahmen der Verbandsversammlung des ZWA „Thüringer Holzland“ an den Planungen und Beschlussfassungen und damit auch an der Planung und Fortschreibung des ABK für das Verbandsgebiet des ZWA „Thüringer Holzland“ vollumfänglich beteiligt.

Kummer
Minister